

Vergilbungskrankheiten – Befallene Stöcke roden

Die Goldgelbe Vergilbung gefährdet den Südtiroler Weinbau und wird sich bei Untätigkeit rasant ausbreiten. Die Gefahr darf nicht unterschätzt werden. Es handelt sich um eine gefährliche Quarantänekrankheit, die heuer in manchen norditalienischen Gebieten eine explosionsartige Ausbreitung erfuhr und zu umfangreichen Rodungen führte.

Zusätzlich Sensibilisierung notwendig

Über Rundschreiben, Fachartikel, bei Tagungen und Flurbegehungen wurde in den letzten Jahren ausführlich und intensiv über die Vergilbungskrankheiten und die Ergebnisse des seit Jahren laufenden Monitorings (Pflanzenschutzdienst, Beratungsring, Versuchszentrum Laimburg) informiert.

Trotz aller Bemühungen lässt die Sensibilität der Weinbauern gegenüber dem Auftreten der Vergilbungskrankheiten häufig noch zu wünschen übrig. Um diese zu erhöhen, hat das Konsortium Südtirol Wein heuer in kurzer Zeit ein Pilotprojekt zur Eindämmung der Goldgelben Vergilbung gestartet. Hierzu wurde die Südtiroler Qualitätskontrolle (SQK) beauftragt, im Unterland, Überetsch und Etschtal von Mitte August bis Anfang Oktober Kontrollen in den Rebanlagen durchzuführen. In erster Linie wurde dabei die Sorte Chardonnay und in Zonen mit einem hohen Befallsdruck zum Teil auch die Sorte Ruländer kontrolliert. Alle symptomatischen Rebstöcke wurden mit einem Band markiert (siehe Bild). Aufgrund der personellen Engpässe konnten nicht alle gemeldeten Anlagen kontrolliert werden. Im Jahr 2022 ist einer Wiederholung des Projektes mit zusätzlichem Personal geplant.

Markierte Reben roden



Wir empfehlen alle Reben, welche aufgrund der typischen Krankheitssymptome in den letzten Monaten markiert wurden, samt den Wurzelstöcken zu roden. Diese Empfehlung betrifft auch jene Gebiete, in denen bisher noch kein Fall von Goldgelber Vergilbung nachgewiesen wurde.

In Anlagen, in denen die **Goldgelbe Vergilbung** nachgewiesen wurde, informiert der Pflanzenschutzdienst den Bewirtschafter mittels PEC-E-Mail darüber. Hier **müssen alle symptomatischen Reben samt den Wurzelstöcken** innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Rodungsaufforderung gerodet werden. Sollten in diesen Anlagen weitere symptomatische Rebstöcke auftreten, sind die Eigentümer/Bewirtschafter dazu verpflichtet, diese umgehend und ohne weitere Laboranalyse vollständig samt den Wurzelstöcken zu roden.

Eine Missachtung der Rodungsaufforderung hat eine Verwaltungsstrafe zur Folge. Weiters kann die Rodung von Amts wegen durchgeführt werden, wobei die Kosten zu Lasten des Eigentümers/Bewirtschafters gehen.

Aufgelassene Rebanlagen roden

Alle aufgelassenen Rebanlagen im Gebiet des Landes Südtirol müssen von den jeweiligen Eigentümern oder Verfügungsberechtigten aufgrund jeglichen Rechtstitels gerodet werden.